

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Januar 2010

**Renten Kürzungen für ältere Schwerbehinderte im
öffentlichen Dienst
(Jahrgänge 1947 bis 1951)**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zusammenfassung	4
1. VBL-Zusatzrente bei älteren Schwerbehinderten	5
1.1. Abschlagsfreie Zusatzrente mit frühestens 60 Jahren	5
1.2. Sonderregelung zur Startgutschrift-Berechnung wie für Rentennahe	5
2. Verweigerte rentennahe Startgutschrift bei Nicht-Erfüllung der Wartezeit	8
3. Verweigerte rentennahe Startgutschrift für die Jahrgänge 1950 und 1951	11
3.1. Schwerbehinderte zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 geboren	11
3.2. Schwerbehinderte zwischen dem 17.11.1950 und 31.12.1951 geboren	14
4. Fehlende Parallelität für Schwerbehinderten-Renten	16
4.1. Abschlagsfreie Zusatzrente und rentennahe Startgutschrift	16
4.2. Abschlagsfreie Zusatzrente, aber rentenferne Startgutschrift	16
4.3. Keine abschlagsfreie Zusatzrente und rentenferne Startgutschrift	17
4.4. Keine abschlagsfreie Zusatzrente, aber rentennahe Startgutschrift	17
4.5. Keine abschlagsfreie Zusatzrente und rentenferne Startgutschrift	18

Vorwort

Schwerbehinderte Menschen erhalten im Grundsatz unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der gesetzlichen Rente eine VBL-Zusatzrente ab dem frühest möglichen Rentenbeginn von 60 Jahren. Von diesem Grundsatz gibt es aber für ältere schwerbehinderte Menschen der Jahrgänge 1947 bis 1951 zwei wichtige Ausnahmen.

Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1949 erhalten die in der VBL-Zusatzrente enthaltene Startgutschrift (Rentenanwartschaft zum 31.12.2001) nur dann nach den günstigeren Regelungen für rentennahe Pflichtversicherte, wenn sie zum 31.12.2001 die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert waren (siehe Kapitel 2).

Schwerbehinderte der Jahrgänge 1950 bis 1951 werden völlig ausgeschlossen von der Startgutschrift wie für Rentennahe, obwohl sich unter ihnen auch die bis zum 16.11.1950 Geborenen mit Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 befinden (siehe Kapitel 3). Sie müssen sich also mit einer fast immer deutlich niedrigeren rentenfernen Startgutschrift begnügen.

Für die Schwerbehinderten der Jahrgänge ab 1952 sind abschlagsfreie Schwerbehindertenrenten zum vollendeten 60. Lebensjahr und rentennahe Startgutschriften vollständig ausgeschlossen. Außerdem werden sie noch von der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte getroffen.

Ab Jahrgang 1964 gelten für Schwerbehinderte die neuen Altersgrenzen von 65 Jahren (abschlagsfrei) bzw. 62 Jahren (mit 10,8 % Rentenabschlag). Diese Schwerbehinderten, die Anfang 2010 also 45 Jahre und jünger sind, werden als „jüngere Schwerbehinderte“ bezeichnet. Somit werden unter „älteren Schwerbehinderten“ im weiteren Sinne alle älteren Jahrgänge bis 1963 verstanden. Darunter befinden sich auch die älteren Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1951, die im Mittelpunkt dieses Standpunkts stehen.

Die Verfasser dieses Standpunkts sind nicht als schwerbehinderte Menschen von den Regelungen betroffen. Beide Verfasser sind Mathematiker. Dr. Friedmar Fischer (Jahrgang 1947) wird im Jahr 2012 in Rente gehen und ist von der zu niedrig bemessenen Startgutschrift für Rentenferne betroffen. Werner Siepe (Jahrgang 1942) ist pensionierter *Beamter* und hat somit nicht den von der Zusatzversorgung für *Angestellte* des öffentlichen Dienstes festgelegten Bedingungen zu folgen.

Dieser Standpunkt ist auch downloadbar von der Homepage: <http://www.startgutschriften-arge.de> (Button: Standpunkte).

Wiernsheim und Erkrath, 04.01.2010

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe

Zusammenfassung

1.

Ältere Schwerbehinderte können die abschlagsfreie Zusatzrente noch mit 60 Jahren erhalten, wenn sie am 16.11.2000 bereits 50 Jahre alt und spätestens zu diesem Zeitpunkt als Schwerbehinderte anerkannt waren. Zudem müssen sie die Wartezeit von 35 Jahren bis zum vollendeten 60. Lebensjahr erfüllen.

Falls sie die Wartezeit von 35 Jahren bereits zum 31.12.2001 erfüllt und das 52. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet haben, steht ihnen nach einer Sonderregelung in der VBL-Satzung (§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F.) eine Startgutschrift wie für Rentennahe zu. Diese sog. rentennahe Startgutschrift liegt fast immer über der rentenfernen Startgutschrift (Rentenanwartschaft zum 31.12.2001).

2.

Die günstigere rentennahe Startgutschrift steht allen Jahrgängen bis 1946 zu. Sie wird den Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1949 trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (bis zum 16.11.1950 geboren und spätestens am 16.11.2000 schwerbehindert) jedoch verweigert, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 noch nicht erfüllt haben. Während sie also noch mit dem vollendeten 60. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können, müssen sie sich nach der momentanen Rechtslage mit der in aller Regel geringeren rentenfernen Startgutschrift begnügen.

3.

Die Schwerbehinderten der Jahrgänge 1950 bis 1951 werden durch § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS a.F. von der Startgutschrift wie für Rentennahe kategorisch ausgeschlossen. Dazu zählen auch die zwischen dem 2.1. und 16.11.1950 Geborenen, die bereits zum 16.11.2000 schwerbehindert waren. Auch diese Gruppe von Schwerbehinderten muss sich, obwohl sie Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente mit 60 Jahren hat, mit der rentenfernen Startgutschrift begnügen.

4.

Bei zwei Fallgruppen von Schwerbehinderten (siehe 2. und 3.) besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen der abschlagsfreien Schwerbehindertenrente mit 60 Jahren laut Sozialgesetzbuch und der nur rentenfernen Startgutschrift. Eine Parallelität zwischen gesetzlicher Rente und VBL-Zusatzrente liegt hier also nicht vor. Bei den übrigen Schwerbehinderten gibt es diese Parallelität zwischen gesetzlicher Rentenversicherung laut Sozialgesetzbuch und Zusatzrente laut Satzung der VBL jedoch, und zwar entweder in Form von abschlagsfreier Rente und rentennahe Startgutschrift (siehe oben unter 1.) oder von nicht abschlagsfreier Rente und rentenferner Startgutschrift (z.B. alle Schwerbehinderten ab Geburtsjahr 1952).

1. VBL-Zusatzrente bei älteren Schwerbehinderten

Da die VBL-Zusatzrente grundsätzlich an die gesetzliche Rente und deren Regelungen im Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) anknüpft („Fußstapfentheorie“), lohnt ein Blick in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

1.1. Abschlagsfreie Zusatzrente mit frühestens 60 Jahren

Die abschlagsfreie „**Schwerbehinderten-Rente**“ ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB VI (mit GdB = Grad der Behinderung von mindestens 50 %)
- Vollendung des 63. Lebensjahres und
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren (angerechnet werden sämtliche rentenrechtliche Zeiten, also Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen, Anrechnungszeiten für z.B. Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung bis zu höchstens 8 Jahren nach dem vollendeten 17. Lebensjahr oder Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie Berücksichtigungszeiten für z.B. Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes).

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, können Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1951 nach § 37 i.V.m. § 236a SGB VI grundsätzlich ab vollendetem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Schwerbehindertenrente ist nach § 236a SGB VI aber bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem Rentenabschlag von maximal 10,8 % möglich. Diese Regelungen gelten sowohl für die gesetzliche Rente als auch für die VBL-Zusatzrente.

Für **ältere Schwerbehinderte**, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Gesetzeslage waren, gilt nach § 236a SGB VI ein **Sondervertrauensschutz**, da sie bereits mit 60 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Die „letzten“ älteren Schwerbehinderten (geboren vom 2.11. bis 16.11.1950), die in den Genuss dieser besonderen Vertrauensschutzregelung kommen, gehen somit zum 1.12.2010 vorzeitig mit 60 Jahren abschlagsfrei in Rente.

1.2. Sonderregelung zur Startgutschrift-Berechnung wie für Rentennahe (bei Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1949)

Grundsätzlich werden Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) nach § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. (also nicht nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F.

i.V.m. § 18 BetrAVG n.F.) nur für die Pflichtversicherten berechnet, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben (rentennahe Jahrgänge). Also zählen alle Jahrgänge bis 1946 zu den „**Rentennahen**“, außerdem noch die am 1.1. und 2.1.1947 Geborenen.

Für diese Rentennahen wird die Startgutschrift wie folgt ermittelt: Als **Ausgangswert** für die Startgutschrift dient die Differenz aus der auf das 63. Lebensjahr hochgerechneten Nettogesamtversorgung und der ebenfalls auf das 63. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente, wobei dieser Ausgangswert mindestens so hoch sein muss wie die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. bei mindestens 10 Pflichtversicherungsjahren aus einer Beschäftigung beim selben Arbeitgeber bis zum 31.12.2001 (0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts x Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 63. Lebensjahr). Von diesem Ausgangswert wird die **Punkterente** auf Basis des gesamtversorgungsfähigen Entgelts 2001 für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 63. Lebensjahr abgezogen. Die Berechnung der sog. **rentennahen Startgutschrift** lässt sich somit wie folgt skizzieren:

- Nettogesamtversorgung (= Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz)
- gesetzliche Rente zum 63. Lebensjahr
- = Ausgangswert (fiktive Vollrente zum 63. Lebensjahr)
- Punkterente vom 1.1.2002 bis zum 63. Lebensjahr
- = Startgutschrift für Rentennahe zum 31.12.2001 (nach § 79 Abs. 2 Satz 1)

Drei bestimmte Gruppen unter den Rentenfernen (also der Jahrgänge ab 1947) erhalten jedoch ebenfalls eine Startgutschriftberechnung wie für Rentennahe:

- Vereinbarung von Altersteilzeit oder Vorruhestand vor dem 14.11.2001
- Erwerbsminderungsrente vor dem 1.1.2007, falls das 47. Lebensjahr am 31.12.2001 vollendet war (also Jahrgänge bis 1954) und bis dahin mindestens 10 Pflichtversicherungsjahre vorlagen
- Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1949, die spätestens zum 16.11.2000 als schwerbehindert galten und bis zum 31.12.2001 die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hatten.

Für die dritte Gruppe – also die Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1949 - trifft § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. folgende Sonderregelung laut Satzungsänderung vom 26.6.2003 i.V.m. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Altersvorsorgetarifvertrag vom 12.3.2003:

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits

*das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.
(§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F., wichtige Voraussetzungen gefettet)*

Die Berechnung einer rentennahen Startgutschrift für eigentlich rentenferne Schwerbehinderte (ab Jahrgang 1947) setzt also folgendes voraus:

- anerkannte Schwerbehinderung spätestens am 16.11.2000 (andernfalls wäre der Bezug einer abschlagsfreien Schwerbehindertenrente zum vollendeten 60. Lebensjahr gar nicht möglich)
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001
- Jahrgänge 1947 bis 1949 und die am 1.1.1950 Geborenen (da das 52. Lebensjahr zum 31.12.2001 vollendet sein muss).

Die zweite und dritte Voraussetzung stellen spezielle Einschränkungen gegenüber der Sonderversicherungsschutzregelung nach § 236a SGB VI dar. Während § 265a SGB VI nur die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren zum Beginn der Schwerbehindertenrente mit beispielsweise vollendetem 60. Lebensjahr voraussetzt, verlangt die Sonderregelung nach § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. die Erfüllung dieser 35-jährigen Wartezeit bei den Jahrgängen 1947 bis 1949 bereits zum 31.12.2001.

Außerdem schließt § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. die in der Zeit vom 2.1.1950 bis 16.11.1950 geborenen Schwerbehinderten, die ja zum 31.12.2001 das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Berechnung der rentennahen Startgutschrift aus. Der besondere Vertrauensschutz nach § 236a SGB VI gilt aber gerade auch für diese Gruppe, da neben den beiden anderen Voraussetzungen (Schwerbehinderung am 16.11.2000 und Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren) ein Geburtsdatum bis zum 16.11.1950 vorausgesetzt wird.

Es ist daher zu prüfen, ob die auf den Stichtag 31.12.2001 vorgezogene Wartezeit von 35 Jahren sowie der Ausschluss der in der Zeit vom 2.1.1950 bis 16.11.1950 geborenen Schwerbehinderten zu finanziellen Nachteilen für die dadurch Betroffenen, denen eine rentennahe Startgutschrift von der VBL verweigert wird, führt.

2. Verweigerter rentennahe Startgutschrift bei Nicht-Erfüllung der Wartezeit zum 31.12.2001

(bei den Jahrgängen 1947 bis 1949)

Laut **BGH-Piloturteil IV ZR 104/06 vom 3.12.2008** (Kläger war am 12.4.1948 geboren und hatte insgesamt 430 Monate inkl. 92 Monate für schulische Ausbildung nach vollendetem 17. Lebensjahr nachgewiesen) kommt es bei der Berechnung der Wartezeit von 35 Jahren bzw. 420 Monaten ausschließlich auf den Stichtag 31.12.2001 an („*und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten*“ siehe Wortlaut zu § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F.) unter Berücksichtigung des ab 1.1.2002 geltenden § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (also max. 8 Jahre Anrechnungszeit für Schul- und Hochschulausbildung nach vollendetem 17. Lebensjahr). Die Wartezeit von 35 Jahren hatte die Klägerin somit erfüllt, ebenso die Kläger in den Parallelverfahren IV ZR 105/06, 251/06, 319/06, 325/07 und 148/08 mit jeweils 432 bis 451 Monaten. Die insgesamt 6 Kläger waren alle im Zeitraum vom 26.1.1947 bis 9.8.1948 geboren und am 16.11.2000 schwerbehindert. Demnach war für alle Kläger die Startgutschrift wie für Rentennahe zu berechnen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1949 bei **Nicht-Erfüllung der Wartezeit von 420 Monaten bis zum 31.12.2001** keinen Anspruch auf eine Startgutschrift-Berechnung wie für Rentennahe haben und sich daher weiterhin mit der Startgutschrift für Rentenferne begnügen müssen. Obwohl sie als ältere Schwerbehinderte bei Erfüllung sämtlicher unter 1.1. aufgeführten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf eine abschlagsfreie Schwerbehindertenrente mit 60 Jahren haben, wird ihnen eine rentennahe Startgutschrift verweigert. Dies kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen, wenn die fiktive rentennahe Startgutschrift sehr viel höher ausfällt als die bisherige rentenferne Startgutschrift.

Ein **Modellbeispiel** mag dies verdeutlichen: Ein am 16.12.1949 geborener VBL-Pflichtversicherter, der am 16.11.2000 als Schwerbehinderter anerkannt war, kann die geforderte Wartezeit von 420 Monaten verfehlen, wenn er seine berufliche Tätigkeit nach Vollendung des Studiums erst zum 1.1.1976 aufnimmt und bis zum 31.12.2001 auf insgesamt 312 Beitragsmonate kommt. Für seine Schul- und Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden ihm 8 Jahre bzw. 96 Monate zusätzlich auf die Wartezeit angerechnet. Insgesamt sind dies aber nur 408 Monate, also fehlen ihm 12 Monate an der geforderten Wartezeit von 420 Monaten bzw. 35 Jahren bis zum 31.12.2001. Nur wenn er die Berufstätigkeit am 1.1.1975 oder vorher aufgenommen hätte, wäre er auf mindestens 35 Jahre und in den Genuss einer Startgutschrift wie für Rentennahe gekommen (siehe Tabelle „1. Modellfall Früh“).

Bei einem monatlichen Einkommen von 4.500 Euro im Jahr 2001 und 26 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 macht seine rentenferne Startgutschrift 532 Euro (verheiratet am 31.12.2001) oder nur 316 Euro (alleinstehend am 31.12.2001) aus, wie die Tabelle zeigt. Im Vergleich zur fiktiven rentennahen Startgutschrift macht der Verlust 90 Euro (verheiratet) bzw. 165 Euro (alleinstehend) aus, falls die Wartezeit wegen der erst am 1.1.1976 aufgenommenen Berufstätigkeit nicht erfüllt ist. Der am 31.12.2001 Verheiratete verliert also 14 % und der Alleinstehende sogar 34 % der fiktiven rentennahen Startgutschrift. Dieser finanzielle Verlust geht in beiden Fällen deutlich über den maximalen Rentenabschlag von 10,8 % bei der Schwerbehindertenrente nach vollendetem 60. Lebensjahr hinaus.

1. Modellfall Früh: Schwerbehinderter (seit spätestens 16.11.2000), geboren 16.12.1949 (also vor 17.11.1950), Nicht-Erfüllung der Wartezeit bis 31.12.2001

gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) 4.500 € zum 31.12.2001

Akademiker mit Vordienstzeit von 8 Jahren

26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 bei Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1976 anschließend noch 8 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn mit 60 am 1.1.2010

NAG = Nettoarbeitsentgelt, NGV = Nettogesamtversorgung

0,9175 = Höchstsatz Nettoversorgung gemäß § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz

0,8920 = persönlicher Nettoversorgungssatz

rentenferne Berechnung	rentenfern verheiratet	rentenfern alleinstehend	rentennah alleinstehend	rentennah verheiratet	rentennahe Berechnung
gvE	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	gvE
- Abgaben	- 919,28 €	- 919,28 €	- 919,28 €	- 919,28 €	- Abgaben
- Lohnsteuer	- 845,04 €	- 1.346,96 €	- 1.346,96 €	- 845,04 €	- Lohnsteuer
NAG	2.735,68 €	2.233,76 €	2.233,76 €	2.735,68 €	NAG
x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,892	x 0,892	x 0,892
NGV	2.509,99 €	2.049,47 €	2.028,33 €	2.440,23 €	NGV
- Näh.rente	- 1.600,50 €	- 1.600,50 €	- 1.686,90 €	- 1.686,90 €	- ges.Rente60
Voll-Leistg.	909,49 €	448,97 €	612,00 €*	753,33 €	Voll-Rente
x 26/44,4	x 26/44,4	x 26/44,4	- 131,40 €	- 131,40 €	- Punkterente
Formel fern	532,05 €	262,65 €	480,60 €	621,93 €	Formel nah
Mind.rente	315,90 €***	315,90 €	315,90 €	315,90 €	Mind.rente
Mind.startg.	191,36 €***	191,36 €	191,36 €	191,36 €	Mind.startg.
0,4%-Rente	---	---	468,00 €**	468,00 €	0,4%-Rente
Startgutschr.	532,05 €	315,90 €	480,60 €	621,93 €	Startgutschr.

*) Voll-Rente als Ausgangswert muss mindestens so hoch sein wie die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr bis zum Rentenbeginn) falls mindestens 10 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 bei demselben Arbeitgeber, also hier:
 $4.500 \text{ €} \times 0,004 \times 34 = 612 \text{ €}$ zum 1.1.2010

**) 0,4%-Rente (sog. qualifizierte Versicherungsrente) für Rentennahe als Mindestversorgungsrente für 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, also: $4.500 \text{ €} \times 0,004 \times 26 = 468 \text{ €}$ zum 31.12.2001

***) Mindestrente nach Beiträgen (sog. einfache Versicherungsrente) geschätzt auf 0,27 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr, also:
 $4.500 \text{ €} \times 0,0027 \times 26 = 315,90 \text{ €}$ zum 31.12.2001
Mindeststartgutschrift nach mind. 20 Pflichtversicherungsjahren 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr, also: $7,36 \text{ €} \times 26 = 191,36 \text{ €}$ zum 31.12.2001

Hätte der am 16.12.1949 geborene Schwerbehinderte seine Berufstätigkeit ein Jahr vorher aufgenommen und damit die Wartezeit von 35 Jahren genau erfüllt, wäre seine rentennahe Startgutschrift mit 481 Euro (alleinstehend) gleich geblieben bzw. geringfügig auf 637 Euro (verheiratet) gestiegen. Die dann fiktive rentenferne Startgutschrift wäre nur auf 328 Euro (alleinstehend) bzw. 553 Euro (verheiratet) gestiegen. Das wäre ein Gewinn von 153 Euro bzw. 47 % bei dem am 31.12.2001 Alleinstehenden und von 84 Euro bzw. 15 % bei Verheirateten gegenüber der rentenfernen Startgutschrift.

3. Verweigerte rentennahe Startgutschrift für die Jahrgänge 1950 und 1951

Den Schwerbehinderten der Jahrgänge 1950 und 1951 verweigert die VBL die Berechnung einer Startgutschrift wie für Rentennahe mit Hinweis auf § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F., da in dieser Satzungsregelung das vollendete 52. Lebensjahr zum 31.12.2001 vorausgesetzt wird.

3.1. Schwerbehinderte zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 geboren

Wer am 1.1.1950 geboren ist, hat am 31.12.2001 gerade noch das 52. Lebensjahr vollendet. Alle zwischen dem 2.1.1950 und dem 16.11.1950 geborenen Schwerbehinderten bleiben aber nach § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. ausgeschlossen von der rentennahen Startgutschrift.

2. Modellfall Früh (zugleich Originalfall, der den Verfassern en detail vorliegt)

Schwerbehinderter, Jahrgang 1950 (geb. 2/1950),
am 16.11.2000 anerkannte Schwerbehinderung, Wartezeit von 35 Jahren zum 31.12.2001 erreicht

gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.933,22 € in 2001

20 Jahre Vordienstzeiten von 1.9.1964 bis 31.8.1984, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.9.1984, also nur 17,33 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

Rentenbeginn mit 60 Jahren ab 1.3.2010, verheiratet am 31.12.2001, insges. 25,5 VBL-Pflichtversicherungsjahre und 45,5 Beitragsjahre bis Rentenbeginn am 1.3.2010

rentenferne Berechnung	rentenfern verheiratet	rentenfern alleinstehend	rentennah alleinstehend	rentennah verheiratet	rentennahe Berechnung
gvE	2.933,22 €	2.933,22 €	2.933,22 €	2.933,22 €	gvE
- Abgaben	- 668,75 €	- 668,75 €	- 668,75 €	- 668,85 €	- Abgaben
- Lohnsteuer	- 334,97 €	- 651,92 €	- 651,92 €	- 334,97 €	- Lohnsteuer
NAG	1.989,50 €	1.672,55 €	1.672,55 €	1.989,50 €	NAG
x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,8235	x 0,8235	x 0,8235
NGV	1.825,37 €	1.534,56 €	1.377,34 €	1.638,35 €	NGV
- Näh.rente	- 1.333,99 €	- 1.333,99 €	- 1.184,42 €	- 1.184,42 €	- ges.Rente60
Voll-Leistg.	491,38 €	200,57 €	293,32 €*	453,93 €	Voll-Rente
x 17,33/44,4	x 17,33/44,4	x 17,33/44,4	- 95,19 €	- 95,19 €	- Punkterente
Formel fern	191,60 €	78,21 €	198,13 €	358,74 €	Formel nah
0,4%-Rente	---	---	199,46 €	199,46 €	0,4%-Rente
Mind.rente	140,31 €	140,31 €	140,31 €	140,31 €	Mind.rente
SG fern	191,60 €	140,31 €	204,00 €	358,74 €	SG nah
in % p.a.	0,37 %	0,27 %	0,40 %	0,69 %	in % p.a.

*) Ausgangswert mind. qualif. Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (0,4-Prozent-Regel): 2.933,22 € x 0,004 x 25 Pflichtversicherungsjahre bis 60. Lebensjahr = 293,32 €

Fazit:

1. Die rentenferne Startgutschrift für den am 31.12.2001 verheirateten Schwerbehinderten beträgt nur **191,60 €**.
2. Würde in § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. der Zusatz „am 31.12.2001 das 52. Lebensjahr vollendet“ fehlen, errechnet sich eine rentennahe Startgutschrift von **358,74 €**.
3. Da die rentennahe Startgutschrift um 167,14 € höher ist als die rentenferne Startgutschrift, käme es zu einer **zusätzlichen Startgutschrift von 167,14 €**, das sind **87 % mehr** im Vergleich zur rentenfernen Startgutschrift von nur 191,60 €.

Die Frage stellt sich zwangsläufig: Sind die Schwerbehinderten, die zwischen dem 2.1.1950 und dem 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits als schwerbehindert galten, von den Tarifparteien in ihrem Änderungsvertrag Nr. 2 vom 12.3.2003 zu § 33 Abs. 2 ATV bewusst oder unbewusst von den Tarifparteien „vergessen“ worden? Nach § 236a Satz 1 SGB VI kann diese Gruppe ebenfalls eine abschlagsfreie gesetzliche Rente nach vollendetem 60. Lebensjahr erhalten. Warum sollte diese Gruppe bei der VBL-Zusatzrente quasi einen Abschlag in Kauf nehmen und sich mit der rentenfernen Startgutschrift begnügen, die in fast allen Fällen deutlich unter der rentennahen Startgutschrift liegt (siehe 2. Modellfall Früh)? Diese „**Minder-Startgutschrift**“ stellt de facto einen Abschlag auf die VBL-Zusatzrente dar, der im Modell- und Originalfall Früh fast 47 % ausmacht.

Der Zusatz „am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet“ im geänderten § 33 Abs. 2 Satz 4 ATV bzw. entsprechend in § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. und damit der **Ausschluss des Jahrgangs 1950** bzw. der zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 Geborenen ist nicht plausibel. In der Niederschrift zum Änderungstarifvertrag stehen die folgenden bemerkenswerten Sätze: „*Im Zusammenhang mit den Änderungen zu § 33 sind weitere Fallkonstellationen umfassend erörtert worden. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht*“.

Kein weiterer Änderungsbedarf, nachdem man die Schwerbehinderten des Jahrgangs 1950 zuvor nach umfassender Erörterung von der rentennahen Startgutschrift ausgeschlossen hat? Offensichtlich stand bei dieser Erörterung mit dem eingefügten Zusatz „am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet“ der § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI Pate. Wer beispielsweise das Abitur absolviert hatte und anschließend ein Hochschulstudium begann, konnte als Angehöriger des Jahrgangs 1950 in der Tat nicht mehr auf eine Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 kommen (z.B. vollendetes 17. Lebensjahr am 1.3.1967 + 35 Jahre = 1.3.2002).

Bei dieser Überlegung wird aber völlig vergessen, dass relativ viele Beschäftigte des Jahrgangs 1950 (genauer: zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 geboren)

seinerzeit nur die 8-jährige Volksschule oder nur 10 Jahre die Schule (erst 4 Jahre Volksschule, dann 6 Jahre Realschule oder 6 Jahre Gymnasium bis zur mittleren Reife) besucht haben und anschließend sofort in die Lehre gegangen sind mit Pflichtbeiträgen (z.B. Geburtsdatum 5.2.1950, Einschulung 1.4.1956, Beginn der Berufsausbildung 1.4.1964 nach vollendetem 14. Lebensjahr + 37 Jahre und 9 Monate bis zum 31.12.2001). Auch wenn der Lehr- und Beitragsbeginn bei ehemaligen Realschülern oder Gymnasiasten erst nach vollendetem 16. Lebensjahr in 1966 erfolgte, konnte die geforderte Wartezeit von 35 Jahren noch erfüllt werden.

Eine mögliche zweite Erklärung für die erst am 12.3.2003 getroffene Entscheidung der Tarifparteien, die Sonderregelung nach § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. auf die Jahrgänge bis 1949 zu beschränken, könnte ein flüchtiger Blick auf die Startgutschrift-Berechnung für Rentennahe liefern. Dabei wird für die Jahrgänge bis 1946 die fiktive volle Rente auf das 63. Lebensjahr hochgerechnet. Wenn nun aber die Schwerbehinderten-Rente typischerweise mit dem vollendeten 60. Lebensjahr beginnt, könnte man die für die Sonderregelung in Frage kommenden Jahrgänge einfach um 3 Jahre, also von Jahrgang 1946 für „echte“ Rentennahe bis Jahrgang 1949 für Schwerbehinderte als „faktisch“ Rentennahe, ausdehnen.

Doch auch diese Erklärung führt in die Irre. „Echte“ Rentennahe bis Jahrgang 1946 können die Rente zum vollendeten 63. Lebensjahr nur unter Inkaufnahme eines Rentenabschlags von 7,2 % erhalten. Die Rente mit 63 ist eben nicht abschlagsfrei, sondern nur die Regelaltersrente zum vollendeten 65. Lebensjahr. Also müsste man nach dieser Überlegung die in § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. aufgeführten Jahrgänge sogar um 5 Jahre ausdehnen, also bis zum Jahrgang 1951.

Es ist daher überhaupt nicht einsichtig, warum die Tarifparteien am 12.3.2003 diese relativ kleine Gruppe (zwischen 2.1. und 16.11.1950 geborene Schwerbehinderte mit Schwerbehinderung zum 16.11.2000 und 35 Jahren Wartezeit bis 31.12.2001) quasi „ausgesperrt“ haben. Diese kleine Gruppe bekommt zwar eine abschlagsfreie Zusatzrente, aber nach dem Willen der Tarifparteien nur eine Startgutschrift wie für Rentenferne.

Die Gründe für eine Startgutschrift-Berechnung wie bei Rentennahen für diese Gruppe liegen indes auf der Hand:

1. Die Wartezeit von 35 Jahren (Beitragsjahre plus maximal 8 Anrechnungsjahre für schulische Ausbildung, siehe BGH-Piloturteil IV ZR 104/06 vom 3.12.2008) kann nicht nur für die Jahrgänge 1947 bis 1949, bei denen der Versicherungsbeginn in der GRV mit vollendetem 17. Lebensjahr angenommen wird, erfüllt werden, sondern auch bei den bis zum 16.11.1950 geborenen Schwerbehinderten. Wenn die zwischen dem 2.11.1950 und 16.11.1950 Geborenen nach Abschluss der damals 8-

jährigen Volksschule oder nach dem Realschulabschluss eine Berufsausbildung mit Beitragspflicht begonnen haben, können sie ebenfalls noch die 35-jährige Wartezeit bis zum 31.12.2001 füllen.
Beispiel: Geburtsdatum 5.2.1950, Einschulung 1.4.1956, Beginn der Lehre 1.4.1964, 1.4.1965 oder 1.4.1966, also mehr als 35 Jahre Wartezeit bis zum 31.12.2001.

2. Wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Schwerbehindertenrente erfüllt hat (vor dem 17.11.1950 geboren und spätestens am 16.11.2000 als Schwerbehinderter anerkannt), hatte zum 31.12.2001 bereits das 51. Lebensjahr vollendet und somit maximal noch knapp 9 Jahre bis zum vorzeitigen Rentenbeginn mit 60 Jahren ab spätestens 1.12.2010. Er war somit im weiteren Sinne rentennah, da die üblichen Rentennahmen zu den Jahrgängen bis 1946 gehören, also das 55. Lebensjahr am 31.12.2001 bereits vollendet und nur noch maximal 10 Jahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren hatten.

3.2. Schwerbehinderte zwischen dem 17.11.1950 und 31.12.1951 geboren

Auch eine Einbeziehung der vom 17.11.1950 bis 31.12.1951 geborenen Schwerbehinderten in die im weiteren Sinne Rentennahmen wäre überlegenswert, da diese Gruppe zum 31.12.2001 das 50. Lebensjahr vollendet und ebenfalls nur noch maximal 10 Jahre bis zum Rentenbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres hatte. Im Übrigen wird laut RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die vorzeitige Altersgrenze für ab 1.1.1952 geborene Schwerbehinderte stufenweise von 60 auf 62 Jahre (mit 10,8 % Rentenabschlag) bzw. von 63 auf 65 Jahre (ohne Rentenabschlag) angehoben. Ein Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit bzw. auf eine Altersrente für Frauen ist ebenfalls an das Geburtsdatum der Versicherten vor dem 1.1.1952 geknüpft. Insofern ist es sinnvoll, die Schwerbehindertenregelung nach § 79 Abs. 2 Satz 4 VBL n.F. auf die beiden Jahrgänge 1950 und 1951 auszudehnen. Die weitere Voraussetzung einer mindestens 35-jährigen Wartezeit zum Stichtag 31.12.2001 werden ohnehin nur Schwerbehinderte erfüllen, die bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres Pflichtbeiträge gezahlt haben.

3. Modellfall Früh: Schwerbehinderter (seit spätestens 16.11.2000), geboren 16.12.1951 (also vor 1.1.1952, aber nach 16.11.1950 geboren), 35 Jahre Wartezeit bis 31.12.2001 erfüllt

gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) 3.000 € zum 31.12.2001
10 Jahre Vordienstzeit in der Privatwirtschaft (1.1.1966-31.12.1975), danach Eintritt in den öffentlichen Dienst und somit 26 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001
anschließend noch 10 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst bis Rentenbeginn mit 60 Jahren am 1.1.2012, insgesamt also 36 VBL-Pflichtversicherungsjahre und 46 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung

rentenferne Berechnung	rentenfern verheiratet	rentenfern alleinstehend	rentennah alleinstehend	rentennah verheiratet	rentennahe Berechnung
gvE	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	gvE
- Abgaben	- 670,30 €	- 670,30 €	- 670,30 €	- 670,30 €	- Abgaben
- Lohnsteuer	- 337,49 €	- 654,58 €	- 654,58 €	- 337,49 €	- Lohnsteuer
NAG	1.992,21 €	1.675,12 €	1.675,12 €	1.992,21 €	NAG
x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175
NGV	1.827,85 €	1.536,92 €	1.536,92 €	1.827,85 €	NGV
- Näh.rente	- 1.337 €	- 1.337 €	- 1.224 €	- 1.224 €	- ges.Rente60
Voll-Leistg.	490,85 €	199,92 €	432 €*	603,85 €	Voll-Rente
x 26/44,4	x 26/44,4	x 26/44,4	- 118,80 €	- 118,80 €	- Punkterente
Formel fern	287,15 €	116,95 €	313,20 €	485,85 €	Formel nah
Mind.rente	210,60 €***	210,60 €	210,60 €	202,80 €	Mind.rente
Mind.startg.	191,36 €***	191,36 €	191,36 €	191,36 €	Mind.startg.
0,4%-Rente	---	---	312 €**	312 €	0,4%-Rente
Startgutschr.	287,15 €	210,60 €	313,20 €	485,55 €	Startgutschr.

*) Ausgangswert mind. in Höhe der Mindestversorgungsrente, hier also:

$3.000 \text{ €} \times 0,004 \times 36 \text{ Jahre} = 432 \text{ €}$ bis zum Rentenbeginn am 1.1.2012

***) Startgutschrift rentennah mind. in Höhe der Mindestversorgungsrente, also:

$3.000 \text{ €} \times 0,004 \times 26 \text{ Jahre} = 312 \text{ €}$ bis zum 31.12.2001

****) Mindestrente als einfache Versicherungsrente mit geschätzten 0,27 % p.a., also:

$3.000 \text{ €} \times 0,027 \times 26 \text{ Jahre} = 210,60 \text{ €}$ bis zum 31.12.1001

Mindeststartgutschrift von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr, also:

$7,36 \text{ €} \times 26 \text{ Jahre} = 191,36 \text{ €}$

Fazit:

1. Die rentenferne Startgutschrift beträgt 287,15 € (verheiratet am 31.12.2001) oder nur 210,60 € (alleinstehend).
2. Die fiktive rentennahe Startgutschrift würde 485,55 € (verheiratet am 31.12.2001) oder 313,20 € (alleinstehend) ausmachen.
3. Die Schwerbehinderten des Jahrgangs 1951 mit rentenferner Startgutschrift verlieren somit 198,40 € bzw. 59 % (verheiratet am 31.12.2001) oder 102,60 € bzw. 33 % (alleinstehend) im Vergleich zur rentennahen Startgutschrift.

4. Fehlende Parallelität für Schwerbehinderten-Renten

(beim Vergleich von gesetzlicher Rentenversicherung laut Sozialgesetzbuch und Zusatzversorgung laut VBL-Satzung)

4.1. Abschlagsfreie Zusatzrente und rentennahe Startgutschrift

(bei Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1949 und Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001, siehe Kapitel 1)

Schwerbehinderte der Jahrgänge bis 1946 erhalten nach § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. eine rentennahe Startgutschrift. Da dies für alle Pflichtversicherten gilt, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, zählen auch die am 1.1. und 2.1.1947 geborenen Schwerbehinderten dazu.

Alle vom 3.1.1947 bis 31.12.1949 geborenen Schwerbehinderten erhalten nur dann eine rentennahe Startgutschrift nach der Sonderregelung in § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F., falls sie die Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 erfüllt haben und daher Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente besitzen. Da in der Sonderregelung die Vollendung des 52. Lebensjahres zum 31.12.2001 vorausgesetzt wird, zählen auch noch die am 1.1.1950 geborenen Schwerbehinderten zu dieser Gruppe.

Bei allen genannten Schwerbehinderten muss die Schwerbehinderung am 16.11.2000 schon bestanden haben. Die Parallelität zwischen den im Sechsten Sozialgesetzbuch für die gesetzliche Rente getroffenen Regelungen und den in der VBL-Satzung stehenden Paragraphen zur Zusatzversorgung und insbes. zu den Startgutschriften ist gegeben.

4.2. Abschlagsfreie Zusatzrente, aber rentenferne Startgutschrift

(bei Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1949 mit Nicht-Erfüllung der Wartezeit bis zum 31.12.2001 oder bei zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 geborenen Schwerbehinderten mit/ohne Erfüllung der Wartezeit, siehe Kapitel 2 und 3.1 bzw. Modellfälle Früh 1 und 2)

Zwei Gruppen von bereits am 16.11.2000 Schwerbehinderten bekommen zwar eine abschlagsfreie Rente (als Summe von gesetzlicher Rente und Zusatzrente), aber statt einer rentennahen nur eine rentenferne Startgutschrift:

1. Jahrgänge 1947 bis 1949 einschl. am 1.1.1950 Geborene mit Nicht-Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 (siehe Kapitel 2 mit Modellfall Früh 1)
2. zwischen dem 2.1.1950 und 16.11.1950 Geborene, und zwar unabhängig davon, ob sie die Wartezeit von 35 Jahren bis zum 31.12.2001 erfüllt haben (siehe Kapitel 3.1 und Modellfall 2).

Trotz abschlagsfreier Zusatzrente wird also diesen beiden Gruppen eine Startgutschrift wie für Rentennahe verweigert. Dies stellt einen klaren Widerspruch zwischen Sozialgesetzbuch und VBL-Satzung dar. Von einer Parallelität der geltenden Regelungen kann bei diesen beiden Gruppen von Schwerbehinderten keine Rede sein.

4.3. Keine abschlagsfreie Zusatzrente und rentenferne Startgutschrift

(bei ab 17.11.1950 geborenen Schwerbehinderten, siehe Kapitel 3.2 bzw. Modellfall Früh 3)

Alle ab 17.11.1950 geborenen Schwerbehinderten sind von der Möglichkeit einer abschlagsfreien Rente laut Sozialgesetzbuch ausgeschlossen. Insofern ist es logisch, wenn diese Gruppe nur eine rentenferne Startgutschrift erhält. Die Parallelität zwischen Sozialgesetzbuch und VBL-Satzung ist in diesem Fall wieder gegeben.

4.4. Keine abschlagsfreie Zusatzrente, aber rentennahe Startgutschrift

(bei Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1951 mit Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres, siehe Alternativvorschlag mit Modellfall Früh 3)

Die vom 17.11.1950 bis 31.12.1951 geborenen Schwerbehinderten bleiben sowohl von der abschlagsfreien Zusatzrente als auch von der rentennahen Startgutschrift nach den geltenden Regelungen ausgeschlossen. Dennoch könnte man diese Gruppe bei Erfüllung der 35-jährigen Wartezeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr in den Genuss von günstigeren rentennahen Startgutschriften kommen lassen, da sie zum 31.12.2001 das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat und viele Neuregelungen bei der gesetzlichen Rente erst ab dem Geburtsjahr 1952 greifen (Abschaffung der Altersrente für Frauen sowie der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, Erhöhung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährige Versicherte und für schwerbehinderte Menschen).

Eine Modifikation des § 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS n.F. zwecks rentennaher Startgutschrift für alle Schwerbehinderten der Jahrgänge 1947 bis 1951 mit Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres könnte wie folgt aussehen:

⁴*Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 50. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen **frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres** beanspruchen können, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühest mögliche Eintrittsalter in die Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist. (Änderungsvorschläge gefettet)*

4.5. Keine abschlagsfreie Zusatzrente und rentenferne Startgutschrift (bei Schwerbehinderten ab Jahrgang 1952)

Für alle Schwerbehinderten ab Geburtsjahr 1952 kann es weder abschlagsfreie Renten (gesetzliche Rente und VBL-Zusatzrente) noch eine rentennahe Startgutschrift geben. Die abschlagsfreie gesetzliche Rente bleibt nach dem Sondervertrauensschutz gem. § 263a Satz 1 SGB VI auf vor dem 17.11.1950 Geborene und bereits am 16.11.2000 Schwerbehinderte mit einer Wartezeit von mindestens 35 Jahren beim vollendeten 60. Lebensjahr beschränkt. Eine rentennahe Startgutschrift gibt es selbst bei der Startgutschrift-Regelung für Angestellte der Lufthansa nur bis zum Geburtsjahr 1951.

Die Parallelität von gesetzlicher Rente laut Sozialgesetzbuch und Zusatzversorgung laut Satzung der VBL bzw. der Lufthansa ist in vollem Umfang gegeben.

Wie hoch die rentennahe Startgutschrift für einen im Jahr 1952 geborenen Schwerbehinderten ausfällt, zeigt der „4. Modellfall Späth“. Die „Strafe der späten Geburt“ für alle ab dem Jahr 1952 geborene Schwerbehinderte ist sogar dreifacher Art:

1. keine abschlagsfreie Rente
2. rentenferne statt rentennahe Startgutschrift (mit einem „Verlust“ von 33 bis 57 % bei am 31.12.2001 Alleinstehenden bzw. Verheirateten im Modellfall)
3. stufenweise Erhöhung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen auf 62 Jahre mit 10,8 % Rentenabschlag bzw. auf 65 Jahre ohne Abschlag ab Jahrgang 1964

4. Modellfall Späth: Schwerbehinderter (seit spätestens 16.11.2000), geboren 5.2.1952 (also nach dem 31.12.1991), 35 Jahre Wartezeit bis 31.12.2001 erfüllt

gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) 3.000 € zum 31.12.2001

9 Jahre Vordienstzeit in der Privatwirtschaft (1.1.1967-31.12.1975), danach Eintritt in den öffentlichen Dienst und somit 26 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

anschließend noch 10 Jahre und 4 Monate im öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn am 1.5.2012 (Verlängerung auf 60 Jahre und 2 Monate lt. Altersgrenzen-Anpassungsgesetz)

rentenferne Berechnung	rentenfern verheiratet	rentenfern alleinstehend	rentennah alleinstehend	rentennah verheiratet	rentennahe Berechnung
gvE	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	gvE
- Abgaben	- 670,30 €	- 670,30 €	- 670,30 €	- 670,30 €	- Abgaben
- Lohnsteuer	- 337,49 €	- 654,58 €	- 654,58 €	- 337,49 €	- Lohnsteuer
NAG	1.992,21 €	1.675,12 €	1.675,12 €	1.992,21 €	NAG
x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175
NGV	1.827,85 €	1.536,92 €	1.536,92 €	1.827,85 €	NGV
- Näh.rente	- 1.337 €	- 1.337 €	- 1.201 €	- 1.201 €	- ges.Rente60
Voll-Leistg.	490,85 €	199,92 €	411 €	626,85 €	Voll-Rente
x 26/44,4	x 26/44,4	x 26/44,4	- 120,80 €	- 120,80 €	- Punkterente
Formel fern	287,15 €	116,95 €	314,70 €	506,05 €	Formel nah
Mind.rente	210,60 €	210,60 €	202,80 €	202,80 €	Mind.rente
Mind.startg.	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	Mind.startg.
0,4%-Rente	---	---	312 €	312 €	0,4%-Rente
Startgutschr.	287,15 €	210,60 €	314,70 €	506,05 €	Startgutschr.

Fazit:

1. Schwerbehinderte ab Jahrgang 1952 erhalten nur eine rentenferne Startgutschrift von 287,15 € (verheiratet am 31.12.2001) oder 210,60 € (alleinstehend).
2. Die rentennahe Startgutschrift, die ihnen verwehrt bleibt, würde 506,05 € (verheiratet am 31.12.2001) oder 314,70 € (alleinstehend) ausmachen.
3. Schwerbehinderte ab Jahrgang 1952 verlieren somit gegenüber einer fiktiven rentennahen Startgutschrift 218,90 € bzw. 57 % oder 104,10 € bzw. 33 %.

Die Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen ab Geburtsjahr 1952 vollzieht sich in folgenden Stufen:

um 1/2/3/4/5 Monate für in Jan./Febr./April/Mai 1952 Geborene

um 6 Monate für in Juni bis Dez. 1952 Geborene

um 7 bis 12 Monate für in 1953 bis 1958 Geborene (Anhebung um jeweils 1 Monat für jedes spätere Geburtsjahr)

um 14 bis 24 Monate für in 1959 bis 1964 Geborene (Anhebung um jeweils 2 Monate für jedes spätere Geburtsjahr).

Ab dem Jahrgang 1964 gilt dann die neue Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen von 65 Jahren (ohne Rentenabschlag) bzw. von 62 Jahren (mit einem Rentenabschlag von 10,8 %). **Jüngere Schwerbehinderte ab Jahrgang 1964**, die also heute 45 Jahre oder jünger sind, haben dann gegenüber den Regelaltersrentnern (67 Jahre ohne Rentenabschlag, 65 Jahre mit 7,2 % Abschlag und 63 Jahre mit 14,4 % Abschlag) nur noch einen „zeitlichen“ Vorteil von zwei Jahren bzw. einen „finanziellen“ Vorteil hinsichtlich des fehlenden Rentenabschlags von 7,2 % beim Rentenbeginn mit 65 Jahren.

friedmar.fischer@t-online.de

werner-siepe@arcor.de